

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

8. Ergänzung zu Polizza Nr. 08-N862.752-7

Seite: 1

Wien, am 16.12.2016

Versicherungsnehmer

Amateurtheater Oberösterreich
Promenade 33
4020 Linz

Anfragen und Zuschriften an:
Landesdirektion Oberösterreich
4020 Linz, Untere Donaulände 40
Tel. 050 350-42000; Fax 050 350-99 42000

Ausstellungsgrund

Vertragsänderung.

Versicherungsdauer

Änderung ab: 15.12.2016, null Uhr, Ablauf: 01.01.2027, null Uhr.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versichert ist:

Kulturverein/verband: Amateurtheater Oberösterreich
mit derzeit ca. 9000 Mitgliedern.

EUR 1.500.000,00 Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall

Jahresprämie:

EUR 565,20

Individuelle Vereinbarung zum gesamten Vertrag:

Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten:
Abweichend von Abschnitt A, Z.1, Pkt.3.2. EHVB sind
Personenschäden auch soweit es sich um Arbeitsunfälle
unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes/Vereines
im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt, mitversichert.
Ausgeschlossen bleiben Regressansprüche der Sozialversicherer.
Diese Klausel findet sinngemäß auf den Verein/Verband bzw. die
Mitglieder des Vereines/Verbandes Anwendung.

Es gilt ein beiderseitiges außerordentliches Kündigungsrecht -
jeweils zum 1.1. jeden Jahres (schriftlich, mindestens 1 Monat
im Vorhinein) - erstmalig zum 1.1.2018 als vereinbart.
In diesem Fall verzichtet der Versicherer auf die Rückforderung
des Laufzeitrabattes für die vereinbarte Vertragsdauer.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

8. Ergänzung zu Polizza Nr. 08-N862.752-7

Seite: 2

Wien, am 16.12.2016

Prämienabrechnung

Prämie vom 15.12.2016 bis 01.01.2018 inklusive Versicherungssteuer von	EUR	590,32
	EUR	58,50
Rückbuchung bereits verrechneter Prämien ergibt noch offene Prämie	EUR	590,32
	EUR	0,00
offene Prämie vor Vertragsänderung somit zu zahlen	EUR	565,20
	EUR	565,20

Wie vereinbart erfolgt die Prämienverrechnung mit Zahlschein.

Folgeprämie zahlbar jährlich ab: 01.01.2018 inklusive Versicherungssteuer von	EUR	565,20
	EUR	56,01

Vertragsgrundlagen

LZ1 - LAUFZEITNACHLASS

54G - VERANSTALTER

HV2 - ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHVB 2005 und EHVB 2005 in der Version 2012)

Vertragsdauer

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens fünf Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Schriftform sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht wird.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

8. Ergänzung zu Police Nr. 08-N862.752-7

Seite: 3

Wien, am 16.12.2016

BITTE BEACHTEN!

In den mit dem Vermerk "abweichend vom Antrag" kenntlich gemachten Abschnitten der Vorderseite weicht die Police von dem Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Police schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.

Rücktrittsrecht

nach § 5b VersVG

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit sie nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie, die in den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung oder hat er keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten, so kann er binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform (wenn Schriftform vereinbart worden ist, ansonsten genügt die geschriebene Form, z.B. Telefax oder E-Mail) es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

nach § 5c VersVG

Der Versicherungsnehmer, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, kann vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an welchem dem Versicherungsnehmer die Versicherungspolice und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung, die die in den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform (wenn Schriftform vereinbart worden ist, ansonsten genügt die geschriebene Form, z.B. Telefax oder E-Mail). Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang der Versicherungspolice und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Aufforderung zur Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie.

Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie bei Erhalt der Police zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war. Nach Ablauf der genannten Frist ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Wir empfehlen Ihnen Ihre Prämien im Einzugsverfahren von Ihrem Girokonto abbuchen zu lassen. Der jeweils fällig werdende Betrag wird dann mit Beginn des Fälligkeitsmonates Ihrem Konto angelastet. Sie sparen sich damit die Evidenzhaltung der Zahlungen. Sollten Sie von der Möglichkeit des Einzugsverfahrens Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich bitte an Ihr Geldinstitut und geben Sie bei der Auftragserteilung bitte die Polizzennummer an.

In den umseitig vorgeschriebenen Prämien sind die Versicherungssteuer sowie gegebenenfalls eine Feuerschutzsteuer und ein Unterjährigkeitszuschlag bereits enthalten.

Alle eingehenden Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet.

Eine umseitig allenfalls als Folgepolice bezeichnete Vertragsausfertigung stellt versicherungsrechtlich einen Nachtrag dar.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

8. Ergänzung zu Polizza Nr. 08-N862.752-7

Seite: 4

Wien, am 16.12.2016

Anwendbares Recht und zuständige Aufsichtsbehörde:

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG

Vienna Insurance Group

ppa.

Mag. R. Ulbing

i.V.

Eder LL.B.

LZ1 - LAUFZEITNACHLASS

Aufgrund der erstmals oder neuerlich vereinbarten Vertragsdauer entstehen kalkulatorische Kostenvorteile, die in der vereinbarten Prämie bereits berücksichtigt sind.

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages entfällt die Grundlage für diese Prämienberechnung. Der Versicherungsnehmer ist daher zur Zahlung einer Nachtragsprämie verpflichtet, die sich wie folgt berechnet:

Vor Vollendung von zwei Jahren ab Vertragsbeginn oder -verlängerung beträgt die Nachtragsprämie 80% einer Jahresprämie. Mit der Vollendung des zweiten Jahres und eines jeden weiteren Jahres verringert sich dieser Prozentsatz jeweils um 10, sodass die Nachtragsprämie nach Vollendung des zweiten Jahres 70% und nach Vollendung des dritten Jahres 60% einer Jahresprämie beträgt u.s.w. Als Berechnungsgrundlage wird immer die zum Auflösungszeitpunkt nach Maßgabe des Vertrages aktuelle Jahresprämie herangezogen.

Eine Nachtragsprämie ist nicht zu bezahlen, wenn der Versicherer den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigt.

54G - VERANSTALTER

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z.1 und Z.3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter der in der Polizza bezeichneten Veranstaltung.
2. Abweichend von Abschnitt A, Z.1, Pkt.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z.11, Pkt.1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.
4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z.1, Pkt.3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.
7. Nur aufgrund **besonderer Vereinbarung** bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:
 - 7.1 Abbrennen von Feuerwerken;
 - 7.2 persönliche Schadenersatzpflicht
 - der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw.
 - der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter.
8. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterrisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

SCHADENAUFNAHME



Versicherungsnehmer

Name: _____

Adresse: _____

sonstige Angaben: _____

Tel. Nr.: _____

(Bürozeit)

email: _____

Polizzenummer _____

Schadentag

Behördliche Aufnahme

nein

ja, wo _____

Schilderung des Schadenherganges

(ungefähre Schadenhöhe?)

für Haftpflicht

Geschädigter

Name: _____

Adresse: _____

sonstige Angaben: _____

Tel. Nr.: _____

(Bürozeit)

email: _____

Zahlung an _____

Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____ bei _____

Datum

Unterschrift